

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.227 vom 27. Juni 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.227

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.227 du 27 juin 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.227 del 27 giugno 2019

Regeste

Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau sind Geschäftsführer einer von ihnen beherrschten GmbH, welche kaufmännische Beratungsdienstleistungen erbringt. Der Steuerpflichtige ist zudem Verwaltungsratsmitglied einer Drittgesellschaft. Als Verwaltungsrats honorar erhält er Aktien und eine Barauszahlung, welche von der Drittgesellschaft vollumfänglich an die GmbH überwiesen wurde. Ferner erhalten seine Ehefrau und er einen Lohn von der GmbH, mit welchem nach Ansicht der Steuerpflichtigen auch der Baranteil des Verwaltungsratsmandats ausbezahlt werde. Daher deklarierte der Pflichtige den Baranteil des Verwaltungsrats honorars nicht in seiner persönlichen Steuererklärung. Nachdem ihm das kantonale Steueramt den Baranteil des Verwaltungsrats honorars als Einkommen in seiner persönlichen Veranlagung/Einschätzung aufgerechnet hatte, vertrat der Pflichtige die Ansicht, er könne den von der GmbH erhaltenen und mit der Steuererklärung eingereichten Lohnausweis nachträglich auf Fr. 0.- korrigieren, weil er die Jahresrechnung der GmbH entsprechend geändert habe. Dieses Vorgehen wurde mit Bezug auf die GmbH insofern geschützt, als diese zwar (wie bisher) mit Fr. 0.- veranlagt, in der dazugehörigen Erwägung aber der höhere Verlust der revidierten Jahresrechnung ausgewiesen wurde. Daraus kann der Pflichtige jedoch nichts für seine persönliche Besteuerung herleiten. Vielmehr hat dort der eingereichte Lohnausweis mit dem deklarierten Einkommen Gültigkeit und kann nicht nachträglich auf ein Einkommen von Fr. 0.- korrigiert werden. Beschwerde bzw. Rekurs sind in diesem Punkt abzuweisen. Teilweise Gutheissung in einem Nebenpunkt.

Erwägungen

E. 2

ST.2016.276

- 7 - die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGr, 21. August 2013, 2C_95/2013) führte sie hierzu an, dass Verwaltungsratsmandate dem jeweiligen Verwaltungsrat in aller Regel ad personam und aufgrund seiner jeweiligen Erfahrung erteilt werden, weshalb ihm Verwaltungsrats honorare – unabhängig von der Form der Vergütung – unmittelbar zuzuordnen seien. Die Verwendung dieser Einkünfte – wie eine Einzahlung in eine selbstbeherrschte Gesellschaft – seien bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht relevant. b) aa) Dies veranlasste die Pflichtigen zunächst dazu, am 16. September 2016 Einsprache gegen die auf die C GmbH lautenden, die Steuerperiode 1.1. - 31.12.2014 betreffenden Schlussrechnungen vom 24. August bzw. 2. September 2016 zu erheben, welche auf der eingereichten Steuererklärung der C GmbH vom

E. 7

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Aufgrund des nahezu vollständigen Unterliegens der Pflichtigen sowie des Umstands, dass der zur teilweisen Gutheissung führende Antrag auf Berücksichtigung von Behinderungskosten erstmals vor dem Steuerrekursgericht geltend gemacht wurde, sind die Kosten des Beschwerde-/Rekursverfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 und Abs. 2 DBG bzw. § 151 Abs. 1 und Abs. 2 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.